

1.  
Freiherrlich  
Carl von Rothschild'sche öffentliche  
Freibibliothek.

---

**Bibliotheksordnung.**



Frankfurt a. M.  
Druck von Gebrüder Knauer.  
1888.



§ 1.

Die Benutzung der Freibibliothek findet statt in den Leseräumen und durch Entleihung.

§ 2.

Die Leseräume sind geöffnet Dienstag, Donnerstag, Sonnabend von 5—8 Uhr, Mittwoch und Freitag von 11—1 Uhr und von 5—8 Uhr, Sonntag von 9—1 Uhr.

§ 3.

Die Benutzung der Freibibliothek in den Leseräumen ist jeder anständigen erwachsenen Person gestattet.

§ 4.

Wer die Leseräume zum ersten Mal betritt, hat seinen Namen, Stand, Aufenthaltsort und Wohnung in ein bereit liegendes Fremdenbuch einzutragen und verpflichtet sich mit diesem Eintrag zur Befolgung der gegenwärtigen Bibliotheksordnung.

§ 5.

Jedes in der Bibliothek befindliche Werk kann in den Leseräumen benutzt werden, doch bleiben Bücher, deren bedingungslose Ausgabe dem Bibliothekar bedenklich erscheint, für rein wissenschaftliche Zwecke reserviert.

§ 6.

Ankunft über das in der Bibliothek vorhandene Material geben die Beamten nicht, sondern nur die dem Publikum zur Benutzung überlassenen Kataloge. Etwaige Wünsche in betreff der Anschaffungen können in ein bereit liegendes Desiderienbuch eingetragen werden.

§ 7.

Wer die in den Leseräumen aufgestellten Bücher oder die daselbst aufgelegten Zeitschriften, Zeitungen oder periodischen Schriften benutzt, hat dieselben nach der Benutzung

alsbald wieder an den gehörigen Platz zu bringen, dagegen dürfen benutzte Katalogkapseln nicht wieder von den Benutzern eingestellt werden, sondern sind auf einem besonderen Tisch abzulegen oder dem aufsichtführenden Beamten zu übergeben.

§ 8.

Der Titel eines jeden aus den Bücherräumen für die Leseräume verlangten Buches ist vom Besteller mit Angabe seines Namens und Standes auf einen besonderen Zettel in Sedezformat (mindestens 8:10 cm) zu schreiben und dieser Zettel dem aufsichtführenden Beamten zu übergeben. Jedes so bestellte Buch wird alsbald besorgt, solange die Kraft des einen hierzu beauftragten Beamten ausreicht.

§ 9.

Beim Betreten oder Verlassen der Leseräume sind mitgebrachte oder mitzunehmende Bücher dem aufsichtführenden Beamten vorzuzeigen.

§ 10.

Jede Störung ist in den Leseräumen zu vermeiden. Lautes Sprechen ist nur soweit es der Dienst erfordert gestattet.

§ 11.

Jeder Benutzer ist zur Schonung der Bücher verpflichtet. Alles Einschreiben und Einzeichnen in die Bücher ist untersagt. Wer Karten- oder Bildwerke benutzt, darf keine Tinte gebrauchen. Für etwaiges Durchzeichnen ist die Erlaubnis des Bibliothekars erforderlich.

§ 12.

Die Entleihung von Büchern und die Rückgabe der entliehenen Bücher findet statt Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Sonnabend von 5—6 Uhr.

§ 13.

Zum Entleihen von Büchern sind berechtigt die Bewohner von Frankfurt a. M. (Sachsenhausen, Bornheim), Bockenheim, Oberrad und Niederrad, sofern sie der Bibliothek nach dem Ermessen des Bibliothekars die erforderliche Gewähr bieten und vom Bibliothekar eine auf ihren Namen lautende Ausleihkarte erhalten haben. Andere erwachsene

Personen aus den bezeichneten Ortschaften haben einen Bürgschein vorzulegen und erhalten dann ihre Ausleihkarte. Die Aushändigung der Ausleihkarten erfolgt jedoch stets erst dann, wenn die betreffende Person sich schriftlich zur Befolgung der gegenwärtigen Bibliotheksordnung verpflichtet hat (vgl. § 4).

§ 14.

Zur Ausstellung eines Bürgscheins sind diejenigen Personen berechtigt, welche nach § 13 für sich als Entleiher zuzulassen sind.

§ 15.

Eine Geldkaution von 100 Mark kann den Bürgschein ersetzen (vgl. aber § 30).

§ 16.

Für Hinterlegung der Kaution stellt der Bibliothekar Quittung aus, und diese Quittung dient an Stelle einer Ausleihkarte.

§ 17.

Die Kaution kann jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt dass der Kavent der Freibibliothek für keinen Schaden haftet und alle entliehenen Bücher zurückgeliefert hat.

§ 18.

Die Zurückgabe der Kaution erfolgt gegen Zurückgabe der vom Bibliothekar ausgestellten Quittung.

§ 19.

Die Ausleihkarten gelten für das laufende Jahr und sind beim Beginn eines neuen Jahres gegen neue Karten umzutauschen.

§ 20.

Beim Entleihen von Büchern ist die Ausleihkarte oder die Kautionsquittung vorzuzeigen. Jeder Ueberbringer einer Ausleihkarte oder Kautionsquittung wird als der rechtmässige Besitzer derselben oder als dessen Bevollmächtigter angesehen.

§ 21.

Für jedes zur Entleihung gewünschte Buch ist ein besonderer Bestellzettel in Sedezformat (mindestens 8:10 cm) anzustellen. Derselbe muss die genaue Angabe des Titels des gewünschten Buches sowie Namen und Stand des Bestellers enthalten.

§ 22.

Werden die Bestellzettel vor 4 Uhr in den am Eingang zur Bibliothek befindlichen Kasten geworfen, so stehen die gewünschten Bücher von 5 Uhr ab im Ausleihezimmer bereit. Im übrigen können die zur Entleiherung gewünschten Bücher auch während der Ausleihestunde besorgt werden, soweit die Kraft des mit der Bücherherbeischaffung beauftragten Beamten ausreicht.

§ 23.

Handschriften, kostbare, seltene, ungebundene Bücher, Karten- oder Bildwerke, bibliographische, sowie die in den Leseräumen aufgestellten Werke werden nicht verliehen. Ausserdem gilt auch inbetreff der Ausleiherung die Einschränkung des § 5.

§ 24.

Im Voraus zur Entleiherung bestellte Bücher werden, wenn sie nach drei Tagen noch nicht abgeholt sind, wieder eingestellt.

§ 25.

Ueber jedes entliehene Werk ist vom Entleiher ein Empfangschein auszustellen. Der ausleihende Beamte ist berechtigt, ungenügende Angaben auf diesem Empfangschein in Gegenwart des Entleiherers oder dessen Bevollmächtigten zu vervollständigen.

§ 26.

Sind die entliehenen Bücher schadhafte oder beschmutzt, so ist dies von dem Entleiher auf dem Empfangschein zu bemerken. Geschieht dies nicht, so haftet der Entleiher für etwaige Schäden oder Beschmutzung.

§ 27.

Entliehene Bücher an einen Dritten weiter zu verleihen, ist nicht gestattet.

§ 28.

Bei Rücklieferung eines entliehenen Buches hat der Entleiher darauf zu achten, dass der Empfangschein vernichtet oder zurückgegeben wird; solange dies nicht geschehen ist, haftet der Entleiher der Bibliothek für das betreffende Buch.

§ 29.

Für gewöhnlich soll die Zahl der zu gleicher Zeit entliehenen Bände nicht über fünf betragen.

§ 30.

Wer auf Grund einer Geldkaution entleiht, muss, falls er 6—10 Bände erhalten will, 200 Mark, falls er 11—15 Bände erhalten will, 300 Mark, u. s. f. für je 5 weitere Bände 100 Mark mehr hinterlegen.

§ 31.

Die Entleiherungsfrist beträgt vier Wochen, nach deren Verlauf die Entleiherung erneuert werden kann, falls das betreffende Werk nicht inzwischen von anderer Seite gewünscht wurde. Behufs Erneuerung der Entleiherung muss das betreffende Werk allemal dem ausleihenden Beamten präsentiert werden.

§ 32.

Rothsch. B.

Hat die Erneuerung der Entleiherung zweimal stattgefunden, so muss das entliehene Werk behufs Revision auf mindestens drei Tage der Bibliothek zurückgegeben werden. Nach Verlauf dieser Frist kann die Entleiherung von neuem beginnen.

§ 33.

Entleiher, welche ihre Wohnung verändern, haben hier- von der Bibliothek sogleich Nachricht zu geben.

§ 34.

Entleiher, welche auf länger als acht Tage verreisen, haben zuvor alle entliehenen Bücher zurückzuliefern.

§ 35.

In dringenden Fällen können Bücher vor Ablauf der Entleiherungsfrist vom Bibliothekar zurückverlangt werden.

§ 36.

Entleiher, welche nach Ablauf der Entleiherungsfrist ein Buch nicht zurückgeliefert haben, werden schriftlich gemahnt. Für diese Mahnung sind dem Bibliotheksdiener gleich bei Ablieferung des Schreibens 50 Pfg. zu entrichten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird nach Verlauf von acht Tagen ein zweites Mahnschreiben erlassen, wofür dem Bibliotheksdiener gleich bei Ablieferung des Schreibens 1 Mark

zu entrichten ist. Wer seine Wohnung verändert hat, ohne der Bibliothek Anzeige gemacht zu haben, zahlt in beiden Mahnfällen den doppelten Preis. Bleibt die zweite Mahnung acht Tage ohne Erfolg, so verliert der betreffende Entleiher sein Ausleiherecht für immer, und zur Eintreibung der von ihm entliehenen Bücher wird eventuell der Rechtsweg beschritten.

§ 37.

Für ein beschädigtes, beschmutztes oder verlorenes Buch ist der vollständige vom Bibliothekar zu bestimmende Ersatz zu leisten. Ist für den Entleiher ein Bürge eingetreten, so haftet dieser für die Entschädigung. Hat der Entleiher eine Geldkaution hinterlegt, so wird der Ersatz mittelst dieser geleistet und der etwaige Rest dem Entleiher vom Bibliothekar zurückgegeben. Die Quittung über die Geldkaution ist in diesem Fall unbedingt an den Bibliothekar zurückzugeben, andernfalls verliert der betreffende Entleiher das Ausleiherecht auf immer.

§ 38.

In der ersten Woche des Monats Mai müssen alle entliehenen Bücher behufs Revision zurückgeliefert werden. Am Dienstag und Mittwoch der zweiten Woche des Monats Mai findet keine Ausleihung statt.

§ 39.

Die Besichtigung der Bücherräume ist nur Mittwoch und Freitag von 11 bis 1 Uhr unter Aufsicht eines Beamten gestattet.

§ 40.

An allen israelitischen und staatlich anerkannten christlichen Festtagen bleibt die Freibibliothek für das Publikum geschlossen.

§ 41.

Wer sich ausdrücklich weigert, den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen oder denselben mehrfach entgegenhandelt, kann durch den Bibliothekar von der Benutzung der Freibibliothek ausgeschlossen werden.

Frankfurt a. M., im Januar 1888.

## Die Verwaltung

der

Frelherrlich Carl von Rothschild'schen öffentlichen Freibibliothek.